

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0011-1/11/2011  
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG CHRISTIAN HERWIG  
PERS. E-MAIL • CHRISTIAN.HERWIG@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-2591  
IHR ZEICHEN •

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**EU-Recht und Abkommen über soziale Sicherheit  
Begutachtungsentwurf zur Änderung des Sozialversicherungs-  
Ergänzungsgesetzes (SV-EG)  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 7):

Nach den vorliegenden Bestimmungen soll der Hauptverband seine Organisation als Verbindungs- bzw. Zugangsstelle im Rahmen der E-Government Organisation des Bundes sowie im Rahmen der Bestimmungen über das Bürgerservice- bzw. Unternehmensserviceportal des Bundes so aufbauen und führen, dass unterschiedliche Anforderungen oder Weisungen im Rahmen von entsprechenden Tätigkeiten die hievon nicht betroffenen Institutionen nicht beeinträchtigen.

Die Erläuterungen zu § 4 Abs. 6 lassen erkennen, dass der Zweck dieser Bestimmungen darin liegt, dass „die vom Hauptverband einzuhaltenden technischen Entwicklungslinien (zu denen jedenfalls auch die Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen und der Amtssignatur gehört)“ festgelegt werden sollen. Diese Zielsetzung wird vom Bundeskanzleramt ausdrücklich begrüßt.


Allerdings ist der Wortlaut der Bestimmungen – insbesondere das Abstellen auf die „E-Government Organisation des Bundes (nach dem E-Government-Gesetz, BGBl. I

- 2 -

Nr. 10/2004)“ unserer Ansicht nach nicht geeignet, dies hinreichend klar zum Ausdruck zu bringen. Es wird daher eine geeignetere Formulierung, z.B. ein allgemeines Abstellen auf die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes, angeregt.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

1. Juli 2011  
Für den Bundeskanzler:  
KUSTOR

Signaturwert	ZDnoTjDZgOrX2xBOXnrA5J5aN/BU316kgRBXFsKhng5cndMXKbqbtbrMkL27bWYFzleMHGS4Yj3lO87cHsKKgF9+HaRt6KVj8NoA7qiZzd3phlMrhslxziQutFwtAAwBQCO7GLTk733T4KijkYa2T0JV8JRt8XQ1rGvi1qeg6oo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-04T11:00:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	